

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde  
Linkenheim-Hochstetten und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und  
Energieerzeugung für das Haushaltsjahr 2023**

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Erlass vom 14.02.2023 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 27.01.2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie der in gleicher Sitzung festgesetzten Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ werden nachfolgend öffentlich bekanntgemacht. **Sie liegen gem. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung von Freitag, den 24.02.2023, bis einschließlich Dienstag, 07.03.2023, im Rathaus, Zimmer E 05, öffentlich aus.**

Linkenheim-Hochstetten, den 23.02.2023

Der Bürgermeister:

  
(Möslang)



**Haushaltssatzung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	31.933.165
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	32.425.071
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-491.906
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-491.906

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.056.433
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.624.956
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.431.477
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.383.024
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.563.390
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.180.366
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.748.889
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit von	0

EUR

2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.748.889

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR,  
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 5.595.000 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Linkenheim-Hochstetten, den 27.01.2025

Michael Möslang, Bürgermeister



#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung -sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat -von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentlichen Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

---

**Wirtschaftsplan 2023**
**Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2023**


---

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigBG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 27. Januar 2023 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1**
**Erfolgsplan und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Summe Erträge	1.058.936
1.2 Summe Aufwendungen	1.038.604
1.3 Jahresüberschuss/Fehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	20.332

2. Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen	
2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans	91.400
2.2 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-366.000
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-274.600
2.4 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	313.590
2.5 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	38.990
2.6 Überschuss/Bedarf aus Wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0

**§ 2**
**Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
wird festgesetzt auf

360.000 €

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

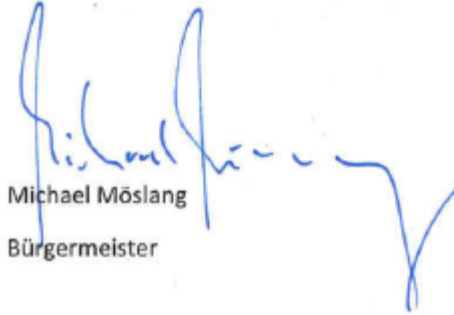
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen  
Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 4**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 €

Linkenheim-Hochstetten, 27. Januar 2023

  
Michael Möslang  
Bürgermeister



---

**Wirtschaftsplan 2023**
**Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2023**


---

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigBG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 27. Januar 2023 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1**
**Erfolgsplan und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Summe Erträge	150.000
1.2 Summe Aufwendungen	133.567
1.3 Jahresüberschuss/Fehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	16.433

2. Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen	
2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans	97.802
2.2 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-273.956
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-176.154
2.4 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	189.166
2.5 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	13.012
2.6 Überschuss/Bedarf aus Wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0

**§ 2**
**Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
wird festgesetzt auf

273.956 €

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

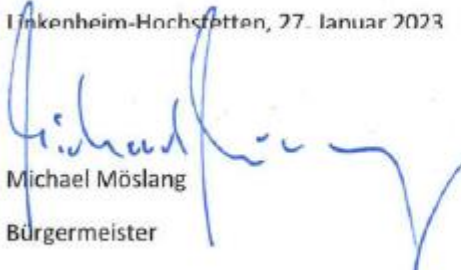
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen  
Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 4**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 25.000 €

Linkenheim-Hochstetten, 27. Januar 2023

  
Michael Möslang  
Bürgermeister

